



Gesetz über den SNB- Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)**

1. Ausgangslage

In der Novembersession 2016 überwies der Grosse Rat gemäss Antrag des Regierungsrates die dringliche Motion 196-2016, Etter (BDP, Treiten), „Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)“ mit 132 : 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat gebeten, Artikel 5 SNBFG zu streichen. In der Novembersession 2016 verabschiedete der Grosse Rat zudem zwei Planungserklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 und zur Steuerstrategie, in denen verlangt wird, dass die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vollumfänglich budgetiert werden.

Der Grosse Rat verabschiedete das SNBFG im November 2015. Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sehr starken Schwankungen. Dies wirkt sich auch auf die Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone aus. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen an dieser Ausgangslage auch in den kommenden Jahren nichts ändern wird. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik wurde mit dem SNBFG ein Fonds zur Verstetigung der SNB-Gewinnausschüttungen geschaffen. Zusätzlich zum Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat einen Artikel 5, der vorsieht, dass solange Mittel im Fonds vorhanden sind, im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Der Regierungsrat hatte sich insbesondere aus finanzpolitischen Gründen bereits in der Novembersession 2015 kritisch zu Artikel 5 geäussert.

Artikel 5 SNBFG hat zur Folge, dass sowohl im Voranschlag 2016 wie auch im Voranschlag 2017 die Gewinnausschüttungen der SNB nur mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt sind. Dies im Wissen, dass nach der doppelten und durch den Kanton nicht budgetierten Gewinnausschüttung 2015 der SNB sowie der damit verbundenen Fondsaufrufung in der Jahresrechnung 2015 in den Jahresrechnungen 2016 und 2017 nun in jedem Fall eine Gewinnausschüttung im vollen Umfang, d.h. in der Höhe von CHF 80 Millionen, verbucht werden kann.

Gleichzeitig führt die durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) am 9. November 2016 unterzeichnete neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB zu einer erhöhten Planungssicherheit für die Kantone.

Unter der Voraussetzung einer positiven Ausschüttungsreserve bezahlt die SNB künftig jährlich wie bisher 1 Milliarde Franken an Bund und Kantone. Neu werden, wenn es die Ausschüttungsreserve zulässt, ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren aber nachgeholt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die erwähnte Motion Etter umgesetzt und Artikel 5 SNBFG aufgehoben. Dadurch kann die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich und gemäss der Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom 9. November 2016 budgetiert werden.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5 (Aufhebung)

Artikel 5 sieht vor, dass solange Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind, im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Wie von der in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat überwiesenen Motion Etter gefordert, wird Artikel 5 aufgehoben (siehe dazu oben Ziffer 1).

3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht vorgesehen. Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen trägt zu einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik bei, die die Erreichung der Zielsetzungen der Regierungsrichtlinien unterstützt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung von Artikel 5 SNBFG kann die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich budgetiert werden, d. h. im Umfang von rund CHF 80 Millionen. Dies führt gegenüber dem aktuellen Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 zu einer jährlichen Haushaltsverbesserung um CHF 40 Millionen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen unterstützt eine nachhaltige und stabile Finanzpolitik, die der gesamten Volkswirtschaft des Kantons zu Gute kommt. Mit einer Verstetigung der Gewinnausschüttungen der SNB in der Finanzplanung erhöhen sich die Chancen, dass der Kanton Bern finanziellen Handlungsspielraum erhält um namentlich die nachhaltige Gegenfinanzierung der mit der Steuerstrategie des Regierungsrates in Aussicht genommenen steuerlichen Entlastungen sicher zu stellen.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mit der Vorlage wird die Motion Etter umgesetzt (vgl. dazu oben Ziffer 1). Der Vorstoss wurde auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 mit 132 : 7 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) mit grosser Mehrheit überwiesen. Angesichts des breiten politischen Konsenses wäre von den Parteien in einem Vernehmlassungsverfahren keine Opposition gegen die Vorlage zu erwarten. Da die Gesetzesänderung ausschliesslich die Finanzplanung des Kantons Bern betrifft und keine direkten Aussenwirkungen entfaltet, darf angenommen werden, dass auch die übrigen Vernehmlassungsadressaten keine massgebliche Kritik vorbringen würden.

Die Vorlage hat einzig die Streichung von Artikel 5 des Gesetzes zur Folge; eine alternative Regelung steht nicht zur Diskussion.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025) darauf verzichtet, zur vorliegenden politisch unumstrittenen Gesetzesänderung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

9. Antrag / Anträge

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 25. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 392

2016_11_FIN_Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds_SNBFG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über den SNB- Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 31.12.2015) wird wie folgt geändert:		
Art. 5 ¹ Solange Mittel im Fonds vorhanden sind, wird im Voranschlag und im Auf- gaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung ge- mäss Gewinnausschüttungsvereinba- rung berücksichtigt.	Art. 5 Aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Bern, 1. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 6. März 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 26. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer